

unsere Untersuchungen bedeutsame Voraussetzung, daß der Sachverhalt, der den Gegenstand der Erkenntnistätigkeit darstellt, exakt begrenzt sein muß, damit alle Seiten und Bedingungen desselben absolut wahr widergespiegelt werden können. Das ist jedoch beim Erkenntnisobjekt des untersuchungsmäßigen Erkenntnisprozesses auf dem ersten Blick nicht der Fall. Die im Ermittlungsverfahren aufzuklärende Straftat ist zwar räumlich und zeitlich begrenzt - die von den Untersuchungsorganen des MfS aufzuklärenden Straftaten dauern allerdings häufig über längere Zeiträume an -, jedoch ist sie als gesellschaftliche Erscheinung meist in ihrer sachlichen Zusammenhängen weit verzweigt, umfaßt zahlreiche Details, Nuancen und Aspekte, steht mit vielerlei anderen Dingen und Erscheinungen in Beziehungen usw.

Es ist also notwendig, die zu untersuchende gesellschaftliche Erscheinung zu begrenzen, sie von ihren vielfältigen objektiv gegebenen Bedingungen und Zusammenhängen zu isolieren, von ihren zahlreichen Seiten, Details, Eigenschaften abzusehen und nur die wesentlichen zum Gegenstand des Erkenntnisprozesses zu machen. Diesen Weg gehen das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht, und die Untersuchungstätigkeit und das Strafverfahren können nur dadurch den Aufgaben der Wahrheitsfeststellung gerecht werden. Der Straftatbestand des Strafrechts abstrahiert von den vielfältigen praktischen Erscheinungsformen des Lebens und beschränkt sich in Synthese derselben auf die Festschreibung der die Straftat ausmachen-